



Berlin, den 22.6.2010

EFET Deutschland – Stellungnahme zum Kabinettsentwurf der GasNZV

Sehr geehrte Damen und Herren,

EFET Deutschland begrüßt, dass im Bundeskabinett rechtzeitig vor dem neuen Gaswirtschaftsjahr ein Entwurf zur Neufassung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) verabschiedet wurde. Monatelange Unsicherheiten über veränderte Rahmenbedingungen des deutschen Gasmarktes sind weitgehend beseitigt; sie werden durch konkrete Leitplanken für seine zukünftige Ausgestaltung ersetzt. Die weitgehenden Festlegungskompetenzen geben der Bundesnetzagentur mehr Verantwortung für die konkrete Handhabung der Verordnungsvorgaben.

Im Vorfeld der Arbeit und Entscheidungen des Bundesrates wenden wir uns an Sie, um Ihnen die Kernpunkte darzustellen, die aus unserer Sicht im Kabinettsentwurf verbesserungswürdig sind. Wir konzentrieren uns dabei auf vier Aspekte:

- Diskriminierungsfreier Zugang und dieselben Spielregeln für alle Marktteilnehmer;
- Vernünftige Bilanzierungsregeln und Datenbereitstellung;
- Marktbasierte Vergabe von Sekundärkapazitäten;
- Zukunftssicheres und harmonisierungsoffenes Marktdesign.

Diskriminierungsfreier Zugang und dieselben Spielregeln für alle Marktteilnehmer

Im Kabinettsentwurf vermissen wir im Vergleich zum ersten Entwurf zur Novelle der GasNZV vom 3. Februar 2010 (Grundlage für die Verbändeanhörung am 19. März 2010) den entscheidenden Passus für Rechtssicherheit und diskriminierungsfreien Netzzugang in Form einer Übergangsregelung. Der kommentarlose Wegfall dieser Vorschrift kann angesichts der damaligen Begründung zu § 48 GasNZV-Entwurf (3.2.2010) nur größte Verwunderung auslösen:

„Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung, mit der die Netzbetreiber verpflichtet werden, die Netzzugangsverträge an die Regelungen der neuen Verordnung anzupassen. Es soll gewährleistet werden, dass die positiven Effekte, die insbesondere mit Blick auf die Freigabepflicht ungenutzter Kapazitäten grundsätzlich für den Gasmarkt zu erwarten sind, durch andere Regelungen in Altverträgen [nicht] verpuffen. Soweit die Anpassung der vertraglichen Regelungen an die neuen Verordnungsvorschriften betroffen ist, kann es keinen Bestandsschutz für Altverträge geben. Die Vorgabe einer Umsetzungsfrist ist erforderlich, um sowohl einen einheitlichen Zeitpunkt zu erhalten, zu dem die Verträge spätestens angepasst sein müssen, als auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Vertragsanpassungen zwischen Netzbetreibern und Transportkunden verhandelt werden müssen.“

Im Kabinettsentwurf ist trotz dieser stichhaltigen Begründung eine Übergangsregelung entfallen. Wir halten den Wegfall aus mehreren Gründen für ausgesprochen problematisch, denn er lässt einen großen Interpretationsspielraum offen:

- a. Gelten alle Regelungen der GasNZV direkt mit Inkrafttreten unmittelbar für alle bestehenden Verträge?
- b. Wenn ja, was passiert, wenn die Vertragspartner die Umstellungen auf neue Regelungen nicht sofort realisieren können?
- c. Oder gelten die Regelungen der neuen GasNZV nur für Verträge, die nach Inkrafttreten abgeschlossen werden?

Diese Unsicherheiten stellen für den Gashandel ein unnötiges Risiko dar und gefährden den diskriminierungsfreien und fairen Netzzugang. Sie müssen durch eine klare Regelung minimiert werden. Oberstes Ziel der GasNZV sollte es sein, dass alle Marktteilnehmer denselben Regeln unterliegen. Andernfalls befürchten wir eine Zwei-Klassen-Vertragsgesellschaft zwischen bisherigen und zukünftigen Kapazitätsinhabern. Daher müssen alle Regelungen (z.B. Engpassmanagementregeln in § 16, Nominierungsverfahren in § 15, Begrenzung von Langfristkapazitätsverträgen in § 14) für alle im selben Umfang gelten und gleichzeitig muss es eine angemessene Anpassungsfrist geben.

Wir schlagen daher in Anlehnung an § 48 aus dem Entwurf vom 3. Februar 2010 **folgende Übergangsregelung in Form eines neuen § 52 vor:**

„Verträge über Ein- und Ausspeisekapazitäten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind von den Vertragsparteien binnen 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung an die Vorgaben dieser Verordnung, insbesondere an § 11 Abs. 2, sowie § 14 und § 16 anzupassen. Fernleitungsnetzbetreiber und Gasversorgungsunternehmen haben getroffene Vereinbarungen zur Anpassung bestehender Verträge über Ein- und Ausspeisekapazitäten bei der Bundesnetzagentur unverzüglich anzuzeigen.“

Vernünftige Bilanzierungsregeln und Datenbereitstellung

Die Ausgestaltung von Bilanzierungsregeln spielt eine entscheidende Rolle für alle Marktteilnehmer im Gas. Diese Regeln sind bisher im „Grundmodell der Ausgleichsleistungen und Bilanzierungsregeln im deutschen Gasmarkt“ (GABi Gas) durch die Bundesnetzagentur festgelegt.

Der jetzt vorliegende Verordnungsentwurf der GasNZV erlaubt den Marktgebietsverantwortlichen, eine Ermittlung von Zu- und Abschlägen auf die Ausgleichsenergieentgelte (Vgl. §4 Abs. 2 Nr. 2, §23 Abs. 2 und 3 GasNZV-Entwurf) vorzunehmen.

Diesen Regelungen stehen wir aufgrund folgender Überlegungen sehr kritisch gegenüber:

- Die Toleranzmenge vermindert den Anreiz für den Bilanzkreisverantwortlichen, seinen Bilanzkreis möglichst exakt zu steuern. Die Toleranzmenge von 5 Prozent belohnt also schlechte Prognosen und bestraft durch Sozialisierung der dadurch beim Marktgebietsverantwortlichen entstehenden Regelenergiekosten die Marktteilnehmer, die ihre Abweichungen nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen seitens der Netzbetreiber minimieren (siehe auch § 22 Abs. 3);
- Der tägliche Planungs- und Nominierungsprozess wird dadurch zusätzlich erschwert und verkompliziert, wobei der Effekt durch die schon erwähnten Unsicherheiten (Ausgleich mit D+1 Daten, Preis am übernächsten Tag) zweifelhaft ist. Die Toleranzmenge, die zwei Tage später berücksichtigt werden müsste, steht nicht endgültig fest (Ersatzwertkorrekturen);
- Die Toleranzmenge verkompliziert die Bilanzkreisabrechnung am Ende des Monats;
- Zur Kommunikation dieser Daten müsste ggf. sogar ein eigener Prozess aufgesetzt werden;
- Die Korrekturen der Vortage belasten das System zusätzlich und führen zu einem höheren Regelenergiebedarf;
- Aus unserer Sicht ist ein Preissystem für Ausgleichsenergie, welches als Basis zwar Großhandelspreise heranzieht und unabhängig von den Beschaffungskosten des Netzbetreibers funktioniert, kein wirkungsvoller Mechanismus, um Marktteilnehmern notwendige Anreize zu setzen, die Bilanzkreise so zu steuern, dass zum Ende einer Bilanzierungsperiode ein möglichst balanciertes Gesamtsystem erreicht wird. Wir kritisieren am derzeitigen System, dass Bilanzkreisabweichungen lediglich über nicht am Systemzustand orientierte Zu- und Abschläge pönalisiert werden;

- Bereits das aktuell gültige System, das über Zu- und Abschläge gesteuert wird, macht Fehlsteuerungen deutlich: die mangelnde Wirkung ist an den exorbitant gestiegenen Regelenergieumlagesätzen (Verteilung der Kosten der Netzbetreiber nach dem Gießkannenprinzip) zu beobachten. Wir fordern daher Rahmenbedingungen für einen wirkungsvollen Anreizmechanismus: Statt der vorgeschlagenen Preissystematik sollen die tatsächlich dem Netzbetreiber entstandenen Kosten auf die Verursacher transparent gewälzt werden. Dann ist aber auch ein Anreizsystem dringend notwendig, das die Netzbetreiber zu hoher Transparenz und kostenoptimalen Ein-/Verkauf von Regelenergie verpflichtet – das ist derzeit mit den gegebenen Mitteln noch nicht der Fall.

§23 Abs. 2 GasNZV-Entwurf ist völlig inkonsistent mit anderen Regelungen in der GasNZV. Wir bezweifeln, dass diese systemfremde Ausnahmeregelung zum gewünschten Ergebnis, nämlich einem gerechten Ausgleich der Bilanzierungskosten zwischen Industrie- und Haushaltskunden, führen werden.

Wir schlagen daher für § 23, Abs. 2 folgende Änderung vor:

„Die Marktgebietsverantwortlichen legen der Abrechnung eines Bilanzkreises den Saldo des Bilanzkontos zu Grunde, der sich aus den in der Bilanzierungsperiode in den jeweiligen Bilanzkreis allokierten Ein- und Ausspeisemengen in Energieeinheiten ergibt. Dieser so ermittelte Saldo wird vom Marktgebietsverantwortlichen dem Bilanzkreisverantwortlichen gemeldet und als Ausgleichsenergie abgerechnet.“

Während die Bereitstellung von Daten, die für den Lieferantenwechsel oder die Bilanzierung notwendig sind, bereits weitgehend geregelt ist, besteht nach wie vor eine Regelungslücke für die Bereitstellung der Daten aus dem „normalen“ Abrechnungsprozess. Diese Lücke sollte hier geschlossen werden.

Daher schlagen wir folgende Änderung vor:

§26 Abs. 1: „Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche haben sich gegenseitig sowie den Transportkunden und den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Abrechnung von Bilanzungleichgewichten erforderlich sind. Die Pflicht zur unverzüglichen Übermittlung bezieht sich auch auf abrechnungsrelevante Daten, soweit sie nicht bereits im festgelegten Verfahren zur Durchführung des Lieferantenwechsels geregelt sind.“

Marktbasierte Vergabe von Sekundärkapazitäten

Wir müssen leider feststellen, dass die GasNZV-Entwurf weiterhin durch die Verpflichtung zur ausschließlichen Nutzung von netzbetreiberbetriebenen Handelsplattformen nicht nur jeglichen bilateralen Handel von Sekundärkapazitäten (OTC = Over the Counter) ausschließt, sondern auch noch preisregulierend eingreift (vgl. § 12, Abs. 2).

So sehr wir eine Bündelung des Handels von Sekundärkapazitäten begrüßen, so sehr sprechen wir uns auch dafür aus, dass Marktteilnehmer die Freiheit haben, Sekundärkapazitäten dort zu handeln, wo sie es für sinnvoll erachten. Uns ist es ausgesprochen wichtig zu betonen, dass der Handel nicht an der Bildung von Monopolen bei der Kapazitätsvermarktung interessiert ist. Handelsplattformen sollten unbeschränkt zugelassen werden, eine Bündelung durch die Attraktivität verschiedener miteinander im Wettbewerb stehender Plattformen erreicht werden. Die Entscheidung, ob Kapazität an der Börse, OTC, oder auf einer Plattform gehandelt wird, sollte also nicht beschränkt werden.

Zu dieser Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten kommt ein unverständlicher Eingriff in die Preisbildung. Wir können nicht nachvollziehen, warum Preise bei einem Vertragsabschluss zwischen zwei grundsätzlich gleichstarken Marktteilnehmern reguliert werden sollten. Anders als im Bereich der Vergabe von Primärkapazitäten handelt es sich beim Sekundärkapazitätsmarkt nicht um einen durch einen Monopolanbieter geprägten Markt. Darin sehen wir mangelndes Vertrauen in den Markt und letztlich mangelndes Vertrauen in die Maßnahmen in der GasNZV, die eigentlich dazu beitragen sollen, dass ein Maximum an ungenutzten Kapazitäten wieder in den Markt kommen (vgl. § 16). Wir sind vielmehr der Meinung, dass effektives Engpassmanagement automatisch zu einer fairen Preisbildung im Sekundärkapazitätsmarkt führt und ein Eingriff in die Preisbildung wie im Kabinettsentwurf vorgesehen nicht zielführend ist. Generell muss aus unserer Sicht gelten: Preisregulierung gehört in den regulierten Netzbereich, nicht in den Markt.

Daher schlagen wir für § 12, Abs. 2 folgende Änderung vor:

„Transportkunden dürfen Ein- und Ausspeisekapazitäten an Dritte weiterveräußern oder diesen zur Nutzung überlassen. Die Weiterveräußerung oder Nutzungsüberlassung kann ausschließlich unter Verwendung der gemeinsamen von Netzbetreibern eingerichteten Handelsplattform zur Übertragung oder Überlassung von Transportkapazität (Sekundärkapazitätsplattform) erfolgen. Die aus der Einrichtung und dem Betrieb der Sekundärhandelsplattform resultierenden Kosten des Netzbetreibers dürfen nicht auf die Netzentgelte umgelegt werden.“

Zukunftssicheres und harmonisierungsoffenes Marktdesign

EFET Deutschland ist aktiver Teilnehmer in den derzeit laufenden Diskussionen über eine Neuordnung des Kapazitätsmanagements in Deutschland. Darüber hinaus treten wir im Sinne einer regionalen und europäischen Marktintegration für harmonisierte und harmonisierbare Regeln in nationaler Gesetzgebung ein. Dies betrifft grundsätzlich alle zu treffenden Regelungen.

§ 11, Abs. 2 des Kabinettsentwurfs sieht vor, dass Netzbetreiber Einspeise- und Ausspeisepunkte zusammenlegen können. Das ist aus unserer Sicht nur der erste Schritt für einen vereinfachten Netzzugang. Die Zusammenfassung von physischen Punkten verbreitert das Angebot an Kapazität. EFET Deutschland begrüßt darüber hinaus die Zusammenfassung der einzelnen Punkte zu einheitlichen Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten, so dass ein Marktteilnehmer nicht mehr Ein- und Ausspeisung, sondern vielmehr nur noch einen Grenz- bzw. Marktgebietsübergang buchen muss.

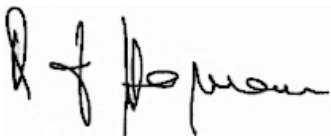
Diese Idee ist im Laufe des Jahres bereits ausführlich im Rahmen der Draft Framework Guidelines on Capacity Allocation Management von ERGEG diskutiert worden. Vor diesem Hintergrund plädieren wir für eine offenere Formulierung in der GasNZV, die weitergehende Schritte im Rahmen der europäischen Vereinfachung und Harmonisierung nicht ausschließen. Wir sind uns dabei bewusst, dass vor einer stärkeren Bündelung von Kapazitäten einige Fragen zu beantworten sind:

- Wie genau sollen die Zusammenfassung/Bündelung und sich daraus ergebende finanzielle Risiken bei Transportkunden vollzogen werden?
- Sollte es finanzielle Risiken geben, wie werden diese kompensiert?
- Was passiert mit Kapazitäten von Transportkunden, die nur auf einer Seite der neuen Grenze Verträge halten?
- Was passiert mit Kapazitäten von Transportkunden, die auf beiden Seiten der Grenze unterschiedliche Mengen an Kapazitäten halten?
- Wie verändert sich die die Gesamtmenge der zwischen zwei Marktgebieten zur Verfügung stehenden Kapazitäten und wonach richtet sich die Bestimmung der Menge?

Wir schlagen daher folgende Änderung von § 11 vor:

Abs. 2: „Fernleitungsnetzbetreiber haben Einspeisekapazitäten an unterschiedlichen Einspeisepunkten **bis spätestens 31.12.2011** zu Einspeisezonen zusammenzufassen, die es ermöglichen, eine Einspeisung von Gas auf der Basis einer Einspeisekapazitätsbuchung an einem einzigen Einspeisepunkt vorzunehmen, soweit dies strömungsmechanisch möglich ist. Satz 1 ist auf Ausspeisekapazitäten entsprechend anwendbar. Ist insbesondere aus Gründen der Strömungsmechanik ein Angebot nach Satz 1 und 2 nicht möglich, haben die Fernleitungsnetzbetreiber in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um ein Angebot nach Satz 1 und 2 zu ermöglichen. Die Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 Satz 3 und 4 bleibt unberührt. **Fernleitungsnetzbetreiber haben bis spätestens 1. August 2013 darzulegen, wie und wann eine weitere Vereinfachung durch Bündelung von Ein- und Ausspeisepunkten zwischen Marktgebieten möglich ist.**“

Abs. 3 [Neu]: **„Fernleitungsnetzbetreiber, deren Netze über Netzkopplungspunkte mit den Gasversorgungsnetzen von Betreibern in angrenzenden Staaten verbunden sind, arbeiten mit diesen Netzbetreibern mit dem Ziel zusammen, ein Kapazitätsangebot im Sinne von Absatz 2 grenzüberschreitend zu ermöglichen.“**



Dr. Jan Haizmann
EFET Deutschland Geschäftsführer



Dirk-Christof Stüdemann
Leiter der German Task Force Gas

Über EFET Deutschland

EFET Deutschland – Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e.V. wurde als Tochter der European Federation of Energy Traders (EFET) gegründet, um die Interessen der auf dem deutschen Markt tätigen Energiehandelsunternehmen gegenüber Politik, Verbänden und Öffentlichkeit zu vertreten. Ziel der Verbandstätigkeit ist die Förderung des deutschen und internationalen Energiehandels.

Unsere Ziele sind:

- Entwicklung eines paneuropäischen Binnenmarktes für Energie und verwandte Produkte; dadurch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft;
- Erleichterung des Handels durch europaweite Harmonisierung der Marktregeln und Standardisierung von OTC-Verträgen;
- Objektivität, Transparenz und Nicht-Diskriminierung;
- Beseitigung von Marktzutrittsbarrieren, insbesondere an den Landesgrenzen;
- Ungehinderter, diskriminierungsfreier Zugang zu den Versorgungsnetzen;
- Gewährleistung der Versorgungszuverlässigkeit;
- Vermeidung des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen.

Weitere Informationen über uns finden Sie unter www.efet-d.org